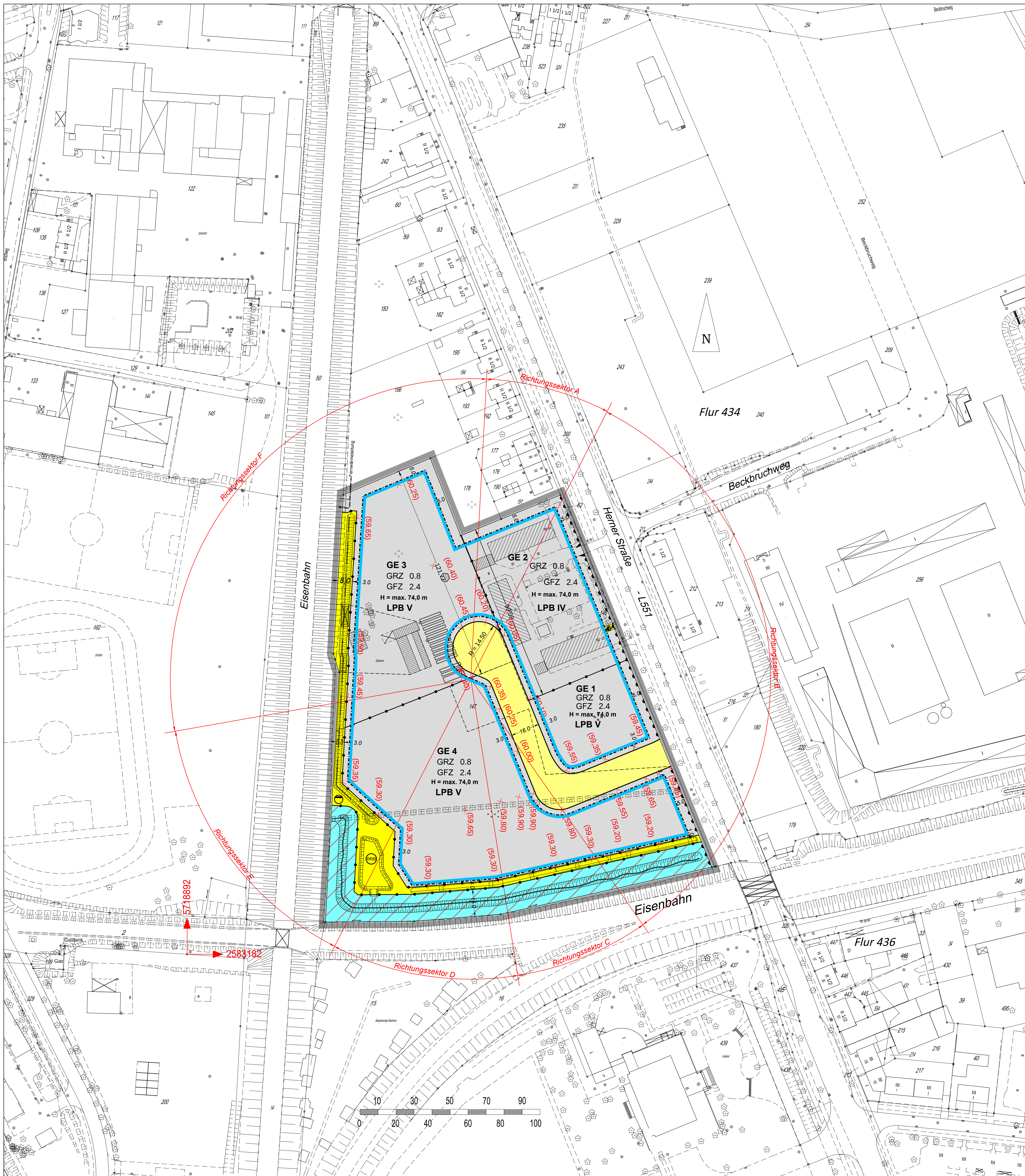




Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit dem BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in den Gewerbegebieten
Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen I bis VI der Abstandsliste zum Bundesamt für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 08.06.2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.
Innerhalb der mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiete gilt dies nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen VI, die in der Abstandsliste mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.2 Ausnahmen in den Gewerbegebieten
Ausnahme sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in den mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen VI der Abstandsliste zum Bundesamt für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 08.06.2007 zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsclassen VII entsprechen.

1.3 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten
Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß folgender Sortimentsliste Recklinghausen (Stand 17.12.2012) unzulässig sind:

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008 (WZ 2008 = Statistisches Bundesamt, Ausgabe 2008)
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.81	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sport-/ Berufsbekleidung inkl. Kirchensamern)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Belwaren	47.51	Einzelhandel mit Steppdecken u. a. Bedecken
Briefmarken/ Münzen	47.78	Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern
Computer (PC-Hardware und - Software)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektrogrößgeräte	47.54	Einzelhandel mit Elektrogrößgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräten und -stufen
Elektronikgeräte	47.54	Einzelhandel mit Elektronikgeräten einschließlich Mobil- und Smartphones
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	47.72	Einzelhandel mit foto- und optischen Erzeugnissen
Glas/ Porzellan/ Keramik	47.52	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	47.51	Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche z. B. Hand-, Bett- und Geschirrtüchern, Tischdecken, Stofftieren, Bettwäsche
Hausrat	47.59	Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Bettsofa und -Lagermöbel, Koch- und Backgeräte, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsgeräten und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt
Kurzwaren/ Schneidwarenbedarf/ Handarbeiten sowie Metwaren für Bekleidung und Wäsche	47.51	Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähzubehör, Handelfertig aufgenähte Nähi-, Stoff- und Handarbeiten sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Textilien und Sticken
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Geräten
Musikinstrumente und Musikalien	47.53	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Buchbedarf	47.62	Einzelhandel mit Schreib- und Papieren, Schul- und Büroartikeln
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielewaren	47.65	Einzelhandel mit Spielewaren
Sportartikel (ohne RehaSportartikel inkl. Sportbekleidung)	47.64	Einzelhandel mit Sportartikeln
Telekommunikationsartikel	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Uhren/ Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln	47.79	Einzelhandel mit Waffen und Munition
Wohnen/ Einrichtung/ (ohne Möbel, Bilden/ Poster/ Bilderahmen/ Kunstgegenstände	47.59	Einzelhandel mit Möbel-, Koch- und Tischwaren
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Schnitt-/Blumen	47.61	Einzelhandel mit Blumen
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln

Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsstellen)
Pharmazeutische Artikel (Apotheken)	47.73	Apotheken
Zeitung/ Zeitschriften	47.62	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

1.4 Unzulässigkeit von Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke in den mit GE 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind.

1.5 Unzulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen
Gemäß § 1 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebschefs sowie für Betriebsleiter und Betriebsräte, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.6 Unzulässigkeit von Anlagen für kirchliche Zwecke sowie Vergnügungstätten in den mit GE 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke und Vergnügungstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.7 Zulässigkeit von Nutzungen in den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die in § 8 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringerem Emissionsverhalten sind.

1.8 Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig sind.

1.9 Unzulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in den mit GE 1, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.10 Zulässige Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 19 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen innerhalb der mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten auf 74,0 m über NN (Normalhöhennull) als Höchstmaß festgesetzt.

1.11 Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 19 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen innerhalb der mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten nur zulässig, wenn die Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmelde- und telekommunikationstechnische Betriebsanlagen und -einrichtungen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Ber- und Entlüftungslinien, Aufzugschächte, Technikzentralen etc. um maximal 3,0 m überschritten werden darf.

1.12 Pflanzgebot
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die im Plan ausgewiesene GRZ von 0,8 nicht überschritten werden darf.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass 20 % der jeweiligen Gewerbegrundstückfläche dauerhaft mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu bepflanzen und zu erhalten.

1.13 Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm (Emissionskontingentierung)
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Teilflächen des Gewerbegebietes nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Beurteilungspegel die aus den folgenden Emissionskontingenten L_{eq} gem. DIN 45691 ergebenden Immissionskontingente weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingent L_{eq} (dB)	
	tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)
GE 1	57	42
GE 2	50	35
GE 3	54	39
GE 4	60	45

Ausgehend von dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Bezugspunkt sind die nachfolgenden Zusatzkontingente $L_{eq,add}$ für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt:

Bezugspunkt	X=2583340	Y=5719045	Zusatzkontingent [dBm]	
Bezeichnung	Richtungsvektor 1	Richtungsvektor 2	tags	nachts
Bereich A	3°	27°	0	0
Bereich B	27°	145°	8	8
Bereich C	145°	171°	6	6
Bereich D	171°	207°	4	4
Bereich E	207°	260°	18	18
Bereich F	260°	3°	4	4

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben oder Anlagen sind je nach der in Anspruch genommenen Fläche, des festgesetzten Emissionskontingentes L_{eq} und der Zusatzkontingente die zugehörigen Beurteilungspegel L_{eq} der Teilflächen nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$L_{eq} = 10 \cdot \lg \left(10^{\frac{L_{eq,1}}{10}} + 10^{\frac{L_{eq,2}}{10}} + \dots + 10^{\frac{L_{eq,n}}{10}} \right) + 10 \cdot \lg \left(\frac{A_{eq,1}}{A_{eq,n}} \right) + 10 \cdot \lg \left(\frac{A_{eq,1}}{A_{eq,n}} \right)$$

mit L_{eq} = zulässiger Beurteilungspegel bzw. Immissionskontingent in dB(A)

$L_{eq,1}$ = Emissionskontingent der Teilfläche 1

$L_{eq,n}$ = Zusatzkontingent

$A_{eq,1}$ = Abstand / Flächenkontingent

$A_{eq,n}$ = Abstand / Flächenkontingent

A_{eq} = Abstand zwischen dem Teilflächenbezugspunkt 1 und dem Immissionsort in m

A_{eq} = Abstand zwischen dem Teilflächenbezugspunkt 1 und dem Immissionsort in m

Ein Vorhaben erfüllt auch die schalltechnische Festsetzung des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_{eq} dieses Vorhabens den Immissionsrichtwert der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Referenzniveau der DIN 45691).

Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen anteiligen Beurteilungspegels L_{eq} ist im jeweiligen bau- immissionschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose nach den technischen Regeln in Ziffer A.2 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 20.06.1988, GMB, Nr. 26/1988, S. 503 durchzuführen. Der Beurteilungspegel L_{eq} gemäß TA-Lärm darf den anteiligen Beurteilungspegel L_{eq} nicht überschreiten.

Im Rahmen der betriebsbezogenen Immissionsprognose ist des Weiteren die Einbindung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1988) im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachzuweisen.

Für die zulässigen Anlagen für soziale Zwecke in den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet müssen an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1988) nachgewiesen werden.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-2 vom 18.12.2013 der Peutz Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.14 Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm
Das mit GE 2 gekennzeichnete Gewerbegebiet liegt gemäß DIN 4109 im Lärmpegelbereich IV. Die mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiete liegen gemäß DIN 4109 im Lärmpegelbereich V. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der Anlage für soziale Zwecke - Fluchtunterkunft - zulässig ist. Nach Beendigung der Nutzung der Anlage für soziale Zwecke - Fluchtunterkunft - ist die Erschließung des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes von der Herner Straße aus unzulässig und muss über die im Bebauungsplan festgesetzte Sicherung erfolgen.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-6 vom 28.05.2014/ 11.07.2014 der Peutz Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.15 Erschütterungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für das mit GE 4 gekennzeichnete Gewerbegebiet festgesetzt, dass in einer 10 m breite Zone parallel zur südlichen Baugrenze bei Neubauten Geschosseckeneigenfrequenzen zwischen 22 bis 38 Hz in den Baupunkten vermieden werden sollen.

1.16 Bedingte Zulässigkeit der Ein- und Ausfahrt von der Herner Straße auf das mit GE 2 gekennzeichnete Gewerbegrundstück
Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte Erschließung - Bereich für die Einfahrt und Ausfahrt - des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes von der Herner Straße aus nur für den Zeitraum der Nutzung des GE 2-Gebietes durch die Anlage für soziale Zwecke - Fluchtunterkunft - zulässig ist. Nach Beendigung der Nutzung der Anlage für soziale Zwecke - Fluchtunterkunft - ist die Erschließung des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes von der Herner Straße aus unzulässig und muss über die im Bebauungsplan festgesetzte Sicherung erfolgen.

2.1 Kampfmittelbeseitigung
Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde unter der Fundstellennummer (55520870) auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche vorliegt (Indikator 2.2).

Wegen erkennbarer Kriegsbefestigung (verwehete Bombardierung) kann eine - derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb wird die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verordnungschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TV KfM) BauNRW - Baugrundergriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr - empfohlen.

Die TV KfM BauNRW finden Sie im Internet unter <http://www.im.nrw.de/kf/725.htm>. Die Anfrage zur Detektion von vorbereiteten Flächen muss durch die örtliche Ordnungsbehörde mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Hierzu ist die Angabe der Flächengröße dringend erforderlich; ebenso muss ein Legenplan der Grundstück vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden gewünschte Detektionstermine durch den KfM-WL berücksichtigt. Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten keine Aussagen über mögliche Blindgrenzschattierungen zulassen - Allgemeines.

Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfestigung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

3. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gütefakten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gütefakten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen - Technisches Rathaus, Westring 51, 45699 Recklinghausen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen und sonstige Regelwerke

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 854).

Bauabstandsverordnung (BauAbstV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzonenverordnung - (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BaO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142), in Kraft getreten am 1. April 2013.

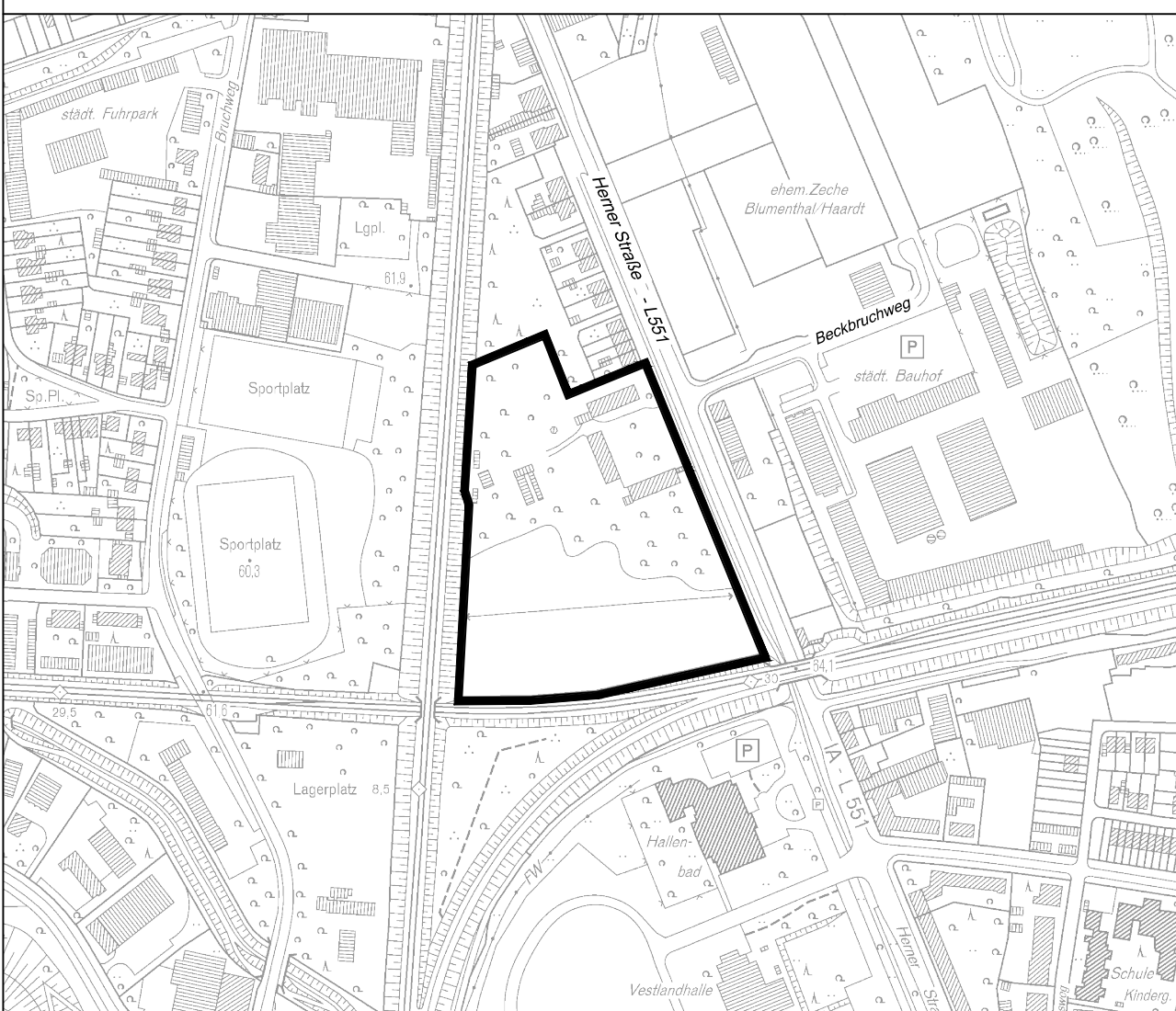
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 28. August 1998, GMB, Nr. 26/1988 S. 503.

DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - Ausgabe November 1989.

DIN 45691 - Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung - Ausgabe Dezember 2005.

Hinweis: Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Übersicht zum Geltungsbereich



Stadt Recklinghausen Bebauungsplan Nr. 275

- Westseite Herner Straße -

Maßst. 1:1000
Bearb. Schmidt
Gez. Bollinger

für einen Bereich zwischen Herner Straße und Bahnlinie